

**Niederschrift über die 12. Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Tangstedt am
Mittwoch, dem 29. Sept. 2004, im Sitzungszimmer des Rathauses. Bu/-**

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20.00 Uhr

(Gesetzl.) Mitgliederzahl:
4 Gemeindevertreter
3 wählbare Bürger

Anwesend waren:

a) stimmberechtigt:

GV Reinhard Mendel
als Vorsitzender
GV Elisabeth Wobbe-Wanders
GV Birgit Kattein
bM Gisela Kock, stv. Ausschussmitglied
bM Petra John

b) nicht stimmberechtigt:

GV Walter Langenohl
GV Immo Fork

es fehlten:

GV Frank Ahlers
bM Bärbel-Louise Bischoff

Protokollführer: VA Hans-Werner Buhmann

Die Mitglieder des Ausschusses waren durch Einladung vom 17.09.2004 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Sitzung ist zu TOP 1 – 4 öffentlich und zu TOP 5 nicht öffentlich. Einwände gegen die Einladung und Tagesordnung werden nicht erhoben.

Die Niederschriften über die 10. und 11. Sitzung vom 18.08.2004 werden genehmigt.

Beschluss: einstimmig

Mitteilungen der Verwaltung liegen nicht vor.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Richtlinien zur Förderung des Erhaltes von Reetdächern
3. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004
4. Vorberatungen über den Haushalt 2005
(u.a. Steuerhebesätze, allgem. Rücklage, Abschreibungserlöse)

nicht öffentlicher Sitzungsteil:

5. Zustimmung zu Vorrangseinräumungen beim Verkauf von Grundstücken im B-Plan 26

A öffentlicher Sitzungsteil

Zu TOP 1 - Einwohnerfragestunde

Zu Beginn des öffentlichen Sitzungsteiles wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Es ergeben sich jedoch keine Wortmeldungen.

Zu TOP 2 – Richtlinien zur Förderung des Erhaltes von Reetdächern

Nach kurzer Diskussion stellt GV E. Wobbe-Wanders den Antrag, der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu empfehlen:

Ziffer IV der Richtlinien vom 07.03.1989/28.08.1991 wird wie folgt geändert:

Höhe der Förderung

Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten der Dacherneuerung mit 8,-- € je qm der Dachfläche des Weichdaches. Der Höchstbetrag der Förderung wird auf 8.000,-- € innerhalb von 10 Jahren begrenzt.

GV Immo Fork stellt den Antrag, der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu empfehlen:

Ziffer IV der Richtlinien vom 07.03.1989/28.08.1991 wird wie folgt geändert:

Höhe der Förderung

Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten der Dacherneuerung mit 10,-- € je qm der Dachfläche des Weichdaches. Der Höchstbetrag der Förderung wird auf 10.000,-- € innerhalb von 10 Jahren begrenzt.

Beschluss über den Antrag von GV Immo Fork: 1 Stimme dafür, 4 Gegenstimmen
(Der Antrag ist damit abgelehnt)

Beschluss über den Antrag von GV E. Wobbe-Wanders: einstimmig

Zu TOP 3 – 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004

Von dem Vorsitzenden und der Verwaltung werden auf Nachfrage die Ansätze des vorliegenden Entwurfes des 1. Nachtragshaushaltsplanes erläutert.

Danach stellt der Vorsitzende den Antrag, folgende Beschlüsse zu fassen:

Dem Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2004 für den Verwaltungshaushalt wird zugestimmt.

Beschluss: einstimmig

Dem Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2004 für den Vermögenshaushalt wird zugestimmt.

Beschluss: einstimmig

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die im Entwurf vorliegende und als Anlage zur Niederschrift beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004 wird als Satzung beschlossen.

Beschluss: einstimmig

Zu TOP 4 - Vorberatungen über den Haushalt 2005

(u.a. Steuerhebesätze, allgem. Rücklage, Abschreibungserlöse)

Seitens der Verwaltung besteht die Absicht, im Rahmen der Beratungen über die Haushaltssatzung 2005 eine Änderung des Hebesatzes bei der Grundsteuer A von bisher 250 % auf 260 % vorzuschlagen. Durch eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden bereits seit dem 01.01.2000 bei der Bemessung der Steuerkraftmesszahlen die Hebesätze bei den Grundsteuern A und B von jeweils 260 % sowie bei der Gewerbesteuer von 310 % zugrunde gelegt und sind Maßstab bei der Berechnung des Finanzausgleiches und der Kreisumlage.

Mit der Erhöhung des Hebesatzes wären zwar nur Mehreinnahmen von rd. 2.000,- € jährlich zu verzeichnen – die Festsetzung der Hebesätze nach § 10 FAG ist jedoch auch regelmäßig Voraussetzung bei der Zuschussgewährung (z.B. Finanzierung neues Löschfahrzeug in 2005).

Außerdem trägt die Erhöhung der Grundsteuer A tlw. zur Refinanzierung für die evtl. vorgesehene Übernahme der Beiträge für den Gewässerpflegeverband bei.

Bei der Beantragung von Fehlbetragzuweisungen gemäß § 16 FAG nach den Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds sind mindestens Hebesätze von 310 % / 310 % / 340 % festzusetzen.

Einschließlich der im 1. Nachtragshaushaltsplan 2004 vorgesehenen Zuführung wird die Allgemeine Rücklage zum 31.12.2004 einen Bestand von ca. 3,3 Mio. € erreichen. Für die außerordentliche Tilgung von Krediten in den Jahren 2005/2006 sind hievon jedoch bereits Mittel in Höhe von 1,3 Mio. € gebunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasserbeseitigung“ in den Jahren 1970 – 2003 rd. 3,5 Mio. € an Abschreibungserlösen erwirtschaftet und dem Vermögenshaushalt für allgemeine Investitionen zugeführt wurden (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Abschreibungserlöse stellen einerseits einen Werteverzehr dar und sollen andererseits den Träger der Einrichtung in die Lage versetzen, rechtzeitig Mittel anzusammeln, um Reinvestitionen (Erneuerungen) zu finanzieren!

Durch Verordnung vom 09.06.2004 ist die GemHVO umfassend geändert worden und mit Wirkung ab dem 01.01.2005 sind eine Reihe neuer „Pflichtrücklagen“ und „Sollrücklagen“ anzulegen. Zu den Pflichtrücklagen gehört auch die Abschreibungsrücklage bei kostenrechnenden Einrichtungen (z.B. Abwasserbeseitigung), soweit die veranschlagten Abschreibungen erwirtschaftet werden. Eine Übersicht über die neuen Sonderrücklagen ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe (Hartz IV) ab 2005 hat auch Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde und auf die Finanzbeziehungen zum Kreis. Nach den Ausführungen des Haushaltserlasses 2005 (Ziff. 8.5) ist zur Kompensation der ausfallenden Gemeindebeteiligung an der Sozialhilfe eine Anhebung der Kreisumlagesätze unausweichlich!

Der Vorsitzende teilt mit, dass dem Kreis für die zukünftigen Zahlungsverpflichtungen z. Zt. noch keine verlässlichen Daten vorliegen, so dass mit einer Anhebung der Kreisumlage mit Wirkung ab dem 01.01.2005 nicht zu rechnen ist. Eine Anhebung wird aber auf jeden Fall zum 01.01.2006 erfolgen und das für 2005 zu erwartende Defizit mit einbezogen; das gesetzlich vorgesehene Anhörungsverfahren wird in 2005 erfolgen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; ein Beschluss wird nicht gefasst.

B Nicht öffentlicher Sitzungsteil

Wird hier nicht abgebildet!

Sonderrücklagen nach der GemHVO zum 01.01.2005

§ 19 GemHVO	weiterhin geltende Pflichtrücklagen	Bemerkungen
Abs. 4 Nr. 1	Gebührenanteile für später entstehende Kosten kostenrechnender Einrichtungen (z. B. Klärteichentschlammungsrücklage)	
Abs. 4 Nr. 3	Gebührenausgleichsrücklage	
	neue Pflichtrücklagen	
Abs. 4 Nr. 2	Abschreibungsrücklage	nicht zu verzinsen!
Abs. 4 Nr. 10	Treuhandrücklage (z. B. Dauergrabpflegesonderrücklage)	
Abs. 4 Nr. 11	Stellplatzrücklage	
	neue Sollrücklagen	
Abs. 4 Nr. 4	Finanzausgleichsrücklage	nicht zu verzinsen!
Abs. 4 Nr. 5	Pensionsrücklage	bis Ende 2007 noch Kannrücklage (s. Übergangsregelung)
Abs. 4 Nr. 6	Altersteilzeitrücklage	
Abs. 4 Nr. 7	Altlastenrücklage	
Abs. 4 Nr. 8	Steuerrücklage	nicht zu verzinsen! bis Ende 2007 noch Kannrücklage (s. Übergangsregelung)
Abs. 4 Nr. 9	Verfahrensrücklage	nicht zu verzinsen! bis Ende 2007 noch Kannrücklage (s. Übergangsregelung)
Abs. 4 Nr. 12	sonstige Sonderrücklage (z. B. bei Gewerbesteuerermehrnahmen und zu erwartender Nachzahlung der Gewerbesteuerumlage im Folgejahr)	nicht zu verzinsen! bis Ende 2007 noch Kannrücklage (s. Übergangsregelung); rechtliche Verpflichtung erforderlich!